

6. 1. Zum Begriff „Gegenstände“ im § 2 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes.

2. Welches Vermögen ist zu berücksichtigen bei der Besteuerung von Generalvollmachten, die im Ausland ausgestellt sind?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 2 und Tarifstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1932 i. S. Witwe v. M.
(Rf.) w. Preuß. Staat (Bekf.). VII 281/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat am 29. März 1928 in Paris in einer notariellen Urkunde dem Kaufmann Franz v. M. in Berlin Generalvollmacht erteilt, und zwar — wie es in der deutschen Übersetzung heißt — „um sie zu vertreten gegenüber allen Behörden oder Privatpersonen in allen Angelegenheiten, für welche eine Vertretung gesetzlich zulässig ist“. Die Klägerin und der Bevollmächtigte sind mit anderen Personen als Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. in Berlin beteiligt. In einer die Gesellschaft betreffenden Registerangelegenheit hat der Bevollmächtigte die Vollmacht, die anfangs mit 133 RM. verstempelt worden war, bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte eingereicht. Auf Grund dessen sind zur Erfüllung eines Vollmachtstempels von 1000 RM. zu Lasten der Klägerin nachträglich weitere 867 RM. zu den Gerichtskosten verrechnet worden.

Ihre auf Rückzahlung dieser 867 RM. samt Zinsen gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Für die Stempelspflichtigkeit der im Ausland errichteten Vollmachtsurkunde vom 29. März 1928 ist erforderlich, daß eine der beiden Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 StStG. und ferner eine der beiden Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 zu c das. erfüllt ist. Daß von der letzteren Bestimmung die zweite Voraussetzung vorliegt, indem durch die Einreichung der Urkunde beim Registergericht in Berlin von ihr im Inlande (Preußen) Gebrauch gemacht worden ist, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei angenommen, und die Revision erhebt hiergegen auch keinen Einwand. Dagegen hatte die Klägerin geltend gemacht und vertritt das auch weiterhin mit der Revision, daß keine der beiden Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 gegeben sei, da die Urkunde weder über Geschäfte errichtet sei, welche im Inlande befindliche Gegenstände beträfen, noch über Geschäfte, welche im Inlande zu erfüllen seien. Das Landgericht hatte beide Voraussetzungen als dargetan angesehen, das Berufungsgericht hat sich dagegen auf die Darlegung beschränkt, daß jedenfalls die erste Voraussetzung gegeben sei.

Hierzu hat es ausgeführt, daß nach dem allein maßgebenden unzweideutigen Inhalte der beurkundeten Erklärung die Klägerin dem Franz v. M. Vollmacht betreffs ihres gesamten Vermögens, also auch des inländischen, in Preußen befindlichen Vermögens und insbesondere betreffs ihres Anteils an der Berliner offenen Handelsgesellschaft erteilt habe, wie ja auch die tatsächliche Verwendung der Urkunde beim Registergericht auf den auf eine Bevollmächtigung — namentlich auch für diese Geschäftsbeteiligung — gerichteten Willen der Klägerin und des Bevollmächtigten klar hindeute. Daß letzterer als allein geschäftsführender Gesellschafter bereits ohne die Vollmacht der Klägerin auch mit zu ihrer Vertretung befugt gewesen sei, sei unerheblich; denn wenn auch die Erteilung einer Vollmacht aus irgendwelchen Gründen überflüssig gewesen sein möge, so rechtfertigt sich deshalb noch nicht der Schluß, daß sie nicht erteilt worden sei. Der Geschäftsanteil der Klägerin sei auch als ein im Inlande befindlicher Gegenstand nach § 2 Abs. 1 StStG. anzusehen, da

Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift nicht nur räumlich bestimm-
bare körperliche Sachen, sondern auch Rechte an solchen Sachen und
Rechte auf solche Sachen seien, die Beteiligung an einer offenen
Handelsgesellschaft aber das Gesamthandeigentum an den den Gesell-
schaftern gehörenden Sachen und Ansprüche auf Ubergang von
solchen Sachen, z. B. auf Auszahlung des Gewinnes, also von Geld
während des Bestehens der Gesellschaft und des Auseinandersetzungs-
guthabens bei ihrer Auflösung enthalte.

Gegen die hier an erster Stelle wiedergegebenen Ausführungen
des Berufungsurteils, die mehr nach der tatsächlichen Seite hin neigen
und den Sinn der Urkunde klarstellen, ist rechtlich nichts einzuwenden.
Hinzugefügt sei nur noch, daß trotz der Eigenschaft des Franz v. M.
als allein geschäftsführenden Gesellschafters z. B. zu Anmeldungen
zum Handelsregister eben doch die Mitwirkung der sämtlichen Ge-
sellschafter erforderlich war (§ 108 HGB.), und daß sich die Vertretung
der Handelsgesellschaft und damit auch der Klägerin nach außen
keineswegs mit der Vertretung der Klägerin im Rechtsverhältnis der
Gesellschafter untereinander deckte.

Gegen die Urteilsbegründung im übrigen hat die Revision, im
Anschluß an das Vorbringen der Klägerin in den Vorinstanzen,
folgendes ausgeführt: In der Urkunde sei nur die Generalvollmacht
beurkundet. Die Vollmacht sei aber als solche ein abstraktes Rechts-
geschäft und könne nicht als ein Geschäft, welches im Inlande befind-
liche Gegenstände betreffe, angesehen werden. Wenn das Berufungs-
gericht als solche Geschäfte diejenigen betrachte, die mit Hilfe der
Vollmacht vom Bevollmächtigten über im Inlande befindliche Gegen-
stände vorgenommen werden sollten, so sei das eine zu weite, mit dem
rechtlichen Wesen einer Vollmacht nicht im Einklange stehende Aus-
legung jener Bestimmung des § 2 StStG. Besonders könne aber
auch der Anteil der Klägerin an der offenen Handelsgesellschaft nicht
als Gegenstand im Sinne des § 2 angesehen werden. Dazu gehörten
zwar auch unkörperliche Gegenstände, nämlich Rechte aller Art; es
müßten aber mindestens solche Rechte sein, die ein örtliches und räum-
liches Dasein im Inlande hätten, nicht lediglich schuldrechtliche Ver-
tragsrechte. Nur um ein obligatorisches Recht, das als solches kein
räumliches Dasein im Inlande haben könne, handle es sich bei dem
Geschäftsanteil der Klägerin. Das Kammergericht hätte sich mit den
Ausführungen der Klägerin hierzu näher auseinandersetzen und ge-

gebenenfalls darüber Beweis erheben müssen, welcher Art ihre Vermögensrechte im Inlande gewesen seien.

Diese Ausführungen der Revision können nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Zur Auslegung des Satzteiles in § 2 Abs. 1 StStG. „Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen“ scheint es zweckmäßig, zunächst den Begriff des „Gegenstandes der Vollmacht“ in Tariffstelle 19 Abs. 1 und 3 StStG. festzustellen. Wichtig ist an sich, daß der unmittelbare Gegenstand einer Vollmacht die darin erteilte Ermächtigung zur Vornahme von rechtsgeschäftlichen Handlungen für den Vollmachtgeber ist. Mittelbarer Gegenstand der Vollmacht sind aber eben diese Handlungen, zu denen ermächtigt wird, und um diesen Begriff des Gegenstandes der Vollmacht handelt es sich bei der Bestimmung in Tariffst. 19 Abs. 1, daß die Höhe des Stempels ein Zehntel v. H. des Wertes des Gegenstandes beträgt; dafür spricht insbesondere auch der Abs. 3, wonach die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften ein seinem Werte nach nicht schätzbarer Gegenstand der Vollmacht ist (vgl. Hummel-Specht Komm. zum preuß. StStG. S. 1208 Anm. 14 und das dort angezogene RG-Urteil vom 15. November 1898 in JW. 1899 S. 82 Nr. 27). Eben diese Handlungen, zu denen durch die Vollmacht ermächtigt wird, sind aber auch als die Geschäfte, über die eine Vollmachtsurkunde errichtet ist, anzusehen, welche im § 2 Abs. 1 gemeint sind. Wichtig ist allerdings, daß nicht diese einzelnen Handlungen, die auf Grund der Vollmachtsurkunde vorgenommen werden können, durch sie „beurkundet“ sind, sondern nur die Erteilung der Vollmacht als solche (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 348). Aber mittelbar ist die Urkunde doch auch über die Summe der Geschäfte, die vom Bevollmächtigten auf Grund der Ermächtigung vorgenommen werden können, eben als über den mittelbaren Gegenstand der Bevollmächtigung errichtet. Der Begriff „Gegenstand“ in den Worten des § 2 Abs. 1 „Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen,“ hat demnach nichts mit dem Begriff „Gegenstand“ in der Tariffstelle 19 zu tun; denn hier, in § 2 Abs. 1, bedeutet er nicht mehr die Handlungen selbst, sondern die von den Handlungen betroffenen Objekte (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 80 in Verb. mit RGZ. Bd. 11 S. 257, auch Hummel-Specht S. 39 Anm. 4). Gegenstände im Sinne dieser Gesetzesbestimmung können aber an sich Sachen, bewegliche und unbewegliche, Rechte jeder Art, Inbegriffe von

Sachen oder Rechten oder auch Inbegriffe von beidem zusammen sein, und es kann sich nur noch fragen, was davon als im Inlande befindliche Gegenstände in Betracht kommen kann. Als erforderlich hierfür wird allerdings von der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 90 S. 163, Bd. 116 S. 81) ein „örtliches und räumliches Dasein im Inlande“ angesehen. Von einem solchen kann aber nicht nur bei beweglichen und unbeweglichen Sachen, die im Inlande sind, oder bei dinglichen Rechten an solchen Sachen, sondern bei Rechten aller Art, wenn sie sich im Inlande als Vermögen des Berechtigten befinden, gesprochen werden. Dagegen wird man allerdings z. B. bei rein obligatorischen Einzelansprüchen, namentlich bei solchen, die sich auf sowohl im Auslande als im Inlande vorhandene Gattungssachen, besonders Geld beziehen, nicht wohl ein örtliches und räumliches Dasein im Inlande annehmen können (vgl. dazu RGZ. Bd. 116 S. 80/81, im Gegensatz zu RGZ. Bd. 90 S. 163 und Bd. 11 S. 258). Hier aber handelt es sich bei dem Geschäftsanteil der Klägerin am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. um einen Inbegriff von Rechten, die alle in engster Beziehung zu der in Berlin sesshaften Gesellschaft stehen und deshalb im Sinne der Entscheidung RGZ. Bd. 116 S. 81 unbedenklich als im Inlande befindliches Vermögen der Klägerin anzusehen sind, und zwar auch über den Rahmen etwaigen Grundbesitzes und sonstiger Grundstücksrechte der Gesellschaft hinaus (vgl. auch Loed-Giffler Preuß. StStG. 10. Aufl. § 2 Anm. 5b). Das gilt gleichermaßen von dem Gesamthandeigentum der Klägerin am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft wie von ihren im einzelnen daraus fließenden Berechtigungen. Sie alle haben, gleichviel wie sie sich im einzelnen darstellen, ihr örtliches und räumliches Dasein im Inlande, und das Berufungsgericht brauchte sich deshalb, entgegen der Ansicht der Revision, über die einzelnen Berechtigungen der Klägerin auf Grund ihrer Geschäftsbeteiligung nicht näher auszusprechen, namentlich kam auch keine Beweiserhebung darüber mehr in Frage.

II. Hiernach ist die Steuerpflichtigkeit der Vollmachtsurkunde vom 29. März 1928 an sich nicht zu bezweifeln. Berechtigt erscheint aber die Revision der Klägerin insofern, als sie sich gegen die Höhe des erhobenen Stempels richtet. Diese Höhe muß gegenüber einem Bestreiten der Klägerin der verklagte Staat rechtfertigen, und es kann nicht, wie er als Revisionsbeklagter geltend gemacht hat, eine

Verpflichtung der Klägerin angenommen werden, ihrerseits als notwendigen Bestandteil der Klagebegründung die tatsächlichen Unterlagen für eine Berechtigung des Steueranspruchs des Beklagten nur in geringerer Höhe darzulegen und etwa darzutun, daß keinesfalls ein höherer Stempel als die von ihr nicht zurückverlangten 133 RM. begründet sei. Die Stempelabgabe ist zunächst auf Grund einseitigen Hoheitsaktes des Beklagten, dem sich die Klägerin fügen mußte, erhoben worden. Wenn aber § 26 StStG. „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe“ den Rechtsweg eröffnet, so muß gemäß dem Sinne dieser Bestimmung die Partierolle des Steuerpflichtigen als Klägers, in die er infolge des Hoheitsrechtes des Beklagten in Steuerfällen hineingedrängt worden ist, für die Verteilung der Darlegungspflicht und der Beweislast ohne Bedeutung bleiben (vgl. RGZ. Bd. 26 S. 55/56). Dementsprechend hat auch der Beklagte die Höhe des Stempels damit begründet, daß der vom Finanzamt angegebene Wert des Geschäftsanteils der Klägerin an der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. den Anfaß eines Vollmachtstempels von 1000 RM. rechtfertige. In der Tat kann auf der bisher von den Parteien gegebenen tatsächlichen Grundlage auch nur dieser Geschäftsanteil der Klägerin berücksichtigt werden. Denn wenn die im Ausland errichtete Vollmachtsurkunde nach § 2 StStG. nur mit Rücksicht auf die im Inlande befindlichen Gegenstände — oder die im Inlande zu erfüllenden Geschäfte — stempelspflichtig ist, so ist folgerichtig die Stempelspflicht auch nur in der Beschränkung auf diese Beziehungen zum Inlande anzunehmen (so auch die von Voed-
Eiffler a. a. O. § 2 Anm. 5a erwähnte Entscheidung des Preussischen Finanzministers vom 25. September 1901). Über anderweitiges Vermögen der Klägerin im Inlande in dem für die Höhe des Stempels maßgebenden Zeitpunkte der Errichtung der Urkunde ist aber nichts festgestellt, wobei auch zu beachten ist, daß die Klägerin, wie die Urkunde ergibt, damals ihren Wohnsitz in Italien hatte. Bei Zugrundelegung des Wertes des Geschäftsanteils der Klägerin an der Berliner offenen Handelsgesellschaft ist nun die Voraussetzung für die Erhebung eines Stempels von 1000 RM. gemäß Tariff. 19 Abs. 1 die, daß der Wert dieses Geschäftsanteils mindestens 1000000 RM. betrug. Die Klägerin hat aber, wie die Revision geltend macht, vor dem Berufungsgericht zu erkennen gegeben, daß sie den Steueranspruch des Beklagten auch der Höhe nach bestreiten wollte. (Wird näher

ausgeführt.) Das Kammergericht hat dieses Bestreiten völlig über-
gangen und sich überhaupt nicht über die Höhe des berechneten
Stempels ausgesprochen; darin liegt mindestens ein Verstoß gegen
§ 286 ZPO, wenn nicht sogar ein solcher gegen § 551 Nr. 7 ZPO.
Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an die
Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück-
zubeweißen.